

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 148/14 B

L 7 AS 1027/11 (Sächsisches LSG)
S 36 AS 1103/10 (SG Dresden)

1.,
2.,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte zu 1. und 2.:

.....,

g e g e n

Landkreis Meißen, Amt für Arbeit und Soziales - Jobcenter -,
Loosestraße 17/19, 01662 Meißen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Juni 2014 durch den
Richter Prof. Dr. B e c k e r als Vorsitzenden sowie den Richter Dr. S c h ü t z e
und die Richterin H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 10. April 2014 - L 7 AS 1027/11 - wird als
unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Kläger haben gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 10.4.2014, das ihren Prozessbevollmächtigten am 12.4.2014 zugestellt worden ist, mit einem am Montag, dem 12.5.2014 beim Bundessozialgericht eingegangenen Schriftsatz ihrer Prozessbevollmächtigten Beschwerde eingelegt. Die Beschwerde ist aber bis heute nicht begründet worden.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig, da sie nicht durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten (*§ 73 Abs 4 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>*) innerhalb der am 12.6.2014 ablaufenden zwei-monatigen Frist begründet worden ist (*§ 160a Abs 2 Satz 1, § 64 Abs 2 SGG*). Die Beschwerde musste daher in entsprechender Anwendung von § 169 SGG durch Beschluss verworfen werden.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

